

Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 31.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages
- § 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner
- § 8 Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin
- § 9 Kreisausschuss
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Akteneinsicht
- § 12 Aufwandsentschädigungen
- § 13 Verdienstaussfall
- § 14 Verträge
- § 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
- § 17 Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Landrates/der Landrätin
- § 18 Personalangelegenheiten
- § 19 Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Anregungen und Beschwerden
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage zu § 2

Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 31.10.2024

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Steinfurt“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Steinfurt
- (3) Das Gebiet des Kreises Steinfurt besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Gemeinde Altenberge
 2. Stadt Emsdetten
 3. Stadt Greven
 4. Stadt Hörstel
 5. Gemeinde Hopsten
 6. Stadt Horstmar
 7. Stadt Ibbenbüren
 8. Gemeinde Ladbergen
 9. Gemeinde Laer
 10. Stadt Lengerich
 11. Gemeinde Lienen
 12. Gemeinde Lotte
 13. Gemeinde Metelen
 14. Gemeinde Mettingen
 15. Gemeinde Neuenkirchen
 16. Gemeinde Nordwalde
 17. Stadt Ochtrup
 18. Gemeinde Recke
 19. Stadt Rheine
 20. Gemeinde Saerbeck
 21. Stadt Steinfurt
 22. Stadt Tecklenburg
 23. Gemeinde Westerkappeln
 24. Gemeinde Wettringen

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis Steinfurt führt folgendes Wappen:

In Gelb ein breiter roter Balken, darauf ein gelber, mit einem roten Schwan belegter Schild, oben in Gelb zwei rote Seerosenblätter, unten in Gelb ein rotes Seerosenblatt.

Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

- (2) Der Kreis führt im Dienstsiegel das Kreiswappen. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1)
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben gelb-rot-gelb (Verhältnis 1:3:1) längsgestreift; sie zeigt in der Mitte der roten Bahn das Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4

Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter und Vertreterinnen der Presse und des Rundfunks können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht, der Kreistag dies genehmigt und weder ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Im Falle der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung die Anfertigung von Film- oder Tonaufnahmen unterbrechen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 5

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW)
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 6

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(zu § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW)

- (1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss, den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner

(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der KrO NRW und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 30 Abs. 6 GO NRW).
- (3) Soweit eine Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Kreistagsabgeordneten, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW), erstreckt sich diese
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats in einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.
 5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 8
Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin
(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl der gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsabgeordnete mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 9
Kreisausschuss
(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens acht und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreter und Stellvertreterinnen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, vertreten sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin ist Vorsitzender/ Vorsitzende des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 10
Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses.
- (2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder

entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

- (3) Die Befugnisse der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse und deren Anzahl und Zusammensetzung werden durch Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Kreistag angehören (sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner), werden sie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 **Akteneinsicht** (zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 12 **Aufwandsentschädigungen** zu §§ 30 und 31 KrO NRW, § 45 GO NRW)

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern

von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen¹⁵ bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsabgeordnete und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen höchstens für 75 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.
Fahrkosten anlässlich der Teilnahme an Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur bis zur Kreisgrenze erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. In Eilfällen erfolgt die Genehmigung durch den Landrat/die Landrätin. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern und Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist, es sei denn, es besteht gegenüber einer anderen, insbesondere gegenüber der sie entsendenden Stelle ein Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung.

Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten usw., in die Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsandt worden sind, ist eine Entschädigung gem. Abs. 1 und 3 bis 6 zu zahlen, soweit nicht gegenüber den Körperschaften pp. ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (10) Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i. V. m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenen Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i. S. d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann der Landrat/die Landrätin einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.
- (11) Kreistagsabgeordneten können zusätzlich zu den in der Kreisordnung oder der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung digitaler Endgeräte zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst sowie sonstige vom Kreistag festzusetzende Leistungen.

§ 13

Verdienstausschlag

(zu §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Landrat/Die Landrätin ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausschlages i. S. d. Satzes 1 berechtigt, von der/dem selbständigen Mandatsträgerin/Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der selbständigen Mandatsträgerin/des selbständigen Mandatsträgers für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstausschlagentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 EntschVO NRW).
- (3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Die Verdienstausschlagentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 EntschVO NRW). Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausschlages außer Betracht.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i. V. m. § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Ein Aufwendersersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- (6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf

Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. In dem im Satz 3 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträger/des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; der Landrat/die Landrätin kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; der Landrat/die Landrätin kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern. Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.

§ 14

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

- (1) Der Kreistag ist zuständig für die Genehmigung aller Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern der Ausschüsse, mit dem Landrat/der Landrätin und mit Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedürfen Verträge, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, keiner Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

§ 15

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

§ 16

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 S. 3, § 50 Abs. 1 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Vergaben
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - a. Erwerb im Zusammenhang mit beschlossenen Maßnahmen oder im Rahmen des Naturschutzes unabhängig von einer Wertgrenze

- b. Erwerb von Grundstücken für sonstige Zwecke bis zu einem Wert von 250.000 €
 - c) Erlass von Forderungen
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb sowie sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 60.000 €
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 17

Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Landrates/der Landrätin (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Landrates/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektorin“ oder „Kreisdirektor“.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin kann für den Fall seiner/ihrer und gleichzeitiger Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters weitere leitende Bedienstete mit der allgemeinen Vertretung bestimmen. Dabei ist die Reihenfolge der weiteren allgemeinen Vertretung festzulegen.

§ 18

Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Der Landrat/Die Landrätin trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten des Kreises Steinfurt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Amtsleiterinnen- oder Amtsleiterfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Dezernentinnen- oder Dezernentenfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 2 und 3 nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Der Landrat/Die Landrätin stimmt hierbei nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1, gilt Abs. 1.
- (5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Beamten, früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Landrates/der Landrätin,

die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf die den Landrat/Landrätin übertragen.

- (6) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-, Beihilfe- und des Besoldungsrechtes werden, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie folgt übertragen:
 - a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs- und Beihilferechtes auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe
 - b) auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes auf den Landrat/die Landrätin

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist personell und sachlich angemessen auszustatten.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Landrat/ Die Landrätin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von Personalentscheidungen mit gleichstellungsrelevanten Bezügen hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Einsichtsrecht in Personalakten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Teilnahmerecht in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit gleichstellungsrelevante Fragen und Angelegenheiten beraten werden sollen. Die Möglichkeit des Landrates/ der Landrätin, einer Teilnahme zu widersprechen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

In Angelegenheiten mit gleichstellungsrelevantem Bezug soll der Gleichstellungsbeauftragten auf ihren Wunsch das Wort erteilt werden, soweit die Landrätin/der Landrat nicht widerspricht.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll nach Absprache mit dem Landrat/der Landrätin Öffentlichkeitsarbeit betreiben können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihren Initiativen durch den Personal- und Gleichstellungsausschuss begleitet.

§ 20
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreis wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i. S. d. Art. 17 GG finden die § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 2 – 7 sinngemäß Anwendung.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Äußerungen von Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/ von der Landrätin zurückgeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Der Petentin oder dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist oder ein sonstiges laufendes Verfahren betrifft.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet die Petentin oder den Petenten über die

Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 21
Bekanntmachungen
(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignissen nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 außer Kraft.

(veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 60/2024 vom 05.11.2024)

Anlage zu § 2 der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt

